Vereinssatzung

StuSta-Alumni

29.07.2009

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Name des Vereins lautet "StuSta-Alumni". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- 2. Vereinssitz ist München.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Studentenhilfe.

§3 Verwirklichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 1. die Unterhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen im Studentenwohnheim "Studentenstadt Freimann"
- 2. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die das Studium bzw. das Studentenleben betreffen.

§4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die mindestens 18 Jahre alt sind und sich zu den Vereinszielen bekennen.
- 2. Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:

- a) Vollmitgliedschaft: Vollmitglieder sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- b) Fördermitgliedschaft: Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 3. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstandsvorsitzenden des Vereins schriftlich zu beantragen. Dieser bestätigt die Antragsannahme dem Antragsteller schriftlich.
- 4. Stehen der Aufnahme in den Verein wichtige Gründe entgegen, ist der Vorstandsvorsitzende verpflichtet, den Antrag dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag innerhalb von vier Wochen mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.
- 5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) mit dem Tod
 - b) durch Austritt oder Ausschluss
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- 2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden des Vereins erklärt werden. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.
- 3. Ein Mitglied, das schuldhaft in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Vorstand teilt dem Mitglied den Antrag spätestens mit der Versendung der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe fordern.
- 3. Alle Mitglieder sind schriftlich unter Bekanntgabe von Tagesordnung, Zeit und Ort spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin einzuladen. Für die ordnungsgemäße Ladung genügt die Zusendung an die zuletzt bekannte Post- oder Emailadresse. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Jedes Mitglied kann schriftlich bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand gibt die Ergänzungen bekannt. Über Ergänzungsanträge während der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins für das kommende Jahr;
- e) Wahl und Abberufung des Vorstands;
- f) Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen;
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
- h) Änderung von Mitgliedsbeiträgen;
- i) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei Verhinderung beider vom Schatzmeister geleitet.
- 6. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von Vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- 7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 9. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand nach §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern und kann auf sieben Mitglieder erweitert werden.
- 2. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte:
 - a) den Vorsitzenden des Vorstandes
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) den Schatzmeister
 - d) den Schriftführer
- 3. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) die Buchführung,
 - e) die Erstellung eines Jahresberichts,
 - f) die Vorbereitung und

- g) die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstands oder den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- 5. Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur darauf folgenden Mitgliederversammlung ein Mitglied kooptieren.
- 6. Der Vorsitzende oder in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Er beruft den Vorstand mindestens einmal im Semester ein, ebenso wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Eine Einladungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, jedoch nur dann, wenn der Vorstand vollzählig ist. Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 8. Zwischen den Vorstandssitzungen kann der Vorstand im Umlaufverfahren, bei dem alle Vorstandsmitglieder Gelegenheit zur Stellungnahme haben müssen, schriftlich beschließen; das schriftliche Verfahren kann durch ein ausreichend dokumentiertes elektronisches Verfahren ersetzt werden.

§11 Haftung des Vorstandes

Eine Haftung der Mitglieder des Vorstandes im Innenverhältnis tritt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ein.

§12 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestimmt zusammen mit der Wahl des Vorstandes zwei Personen zu Rechnungsprüfern für die Amtszeit des gleichzeitig gewählten Vorstands. Die Rechnungsprüfer prüfen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf jeweils eines Geschäftsjahres die Finanzverwaltung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§13 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind für alle Mitglieder jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Tritt das Mitglied während des Jahres ein, wird der erste Mitgliedsbeitrag mit der Aufnahme fällig. In Sonderfällen kann der Vorstand auf Antrag den Mitgliedsbeitrag für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren ab Fälligkeit stunden.
- 2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags für Vollmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Fördermitglieder legen ihren Mitgliedsbeitrag selbst fest.

3. Die Mitgliederversammlung kann für Studierende einen niedrigeren Mitgliedsbeitrag beschließen oder auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags verzichten. Maßgebender Zeitpunkt für die Behandlung als Studierender ist der Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres.

§14 Spenden

Neben den Mitgliedsbeiträgen sollen Spenden zur Unterstützung der Arbeit des Vereins eingeworben werden. Die Spender sind berechtigt, den Verwendungszweck näher zu spezifizieren.

§15 Änderung der Satzung, Abberufung des Vorstands

Eine Änderung der Satzung und die Abberufung des Vorstandes kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erfolgen. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen muss ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend und ordnungsgemäß geladen sein. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke zur Abstimmung einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit gelten §9 Absatz. 3 und 6 entsprechend. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§17 Vermögensbindung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "Studentenstadt München e.V." der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.